

An die Schüler und Erziehungsberechtigten
des KBBZ Neunkirchen

Schulleiter: Heiko Staub
Telefon: 06821 9228-0
Telefax: 06821 9228-30
E-Mail: h.staub@kbbz-neunkirchen.de
Internet: www.kbbz-neunkirchen.de
Datum: 05.05.2020

Informationen zum Umgang mit Leistungsbewertung, Versetzungs- und Abschlussentscheidungen sowie Übergangsberechtigungen im zweiten Halbjahr des aktuellen Schuljahres 2019/2020

Information zum Umgang mit Lehrplänen

Sehr geehrte Damen und Herren

zum 04. Mai wurde der reguläre Schulbetrieb in den Abschlussklassen unserer Schule wieder aufgenommen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht genau vorhersehbar, unter welchen Bedingungen der Präsenzunterricht für die restlichen Klassen wiederaufgenommen werden kann. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie zum Umgang mit Leistungsbewertung, Jahreszeugnisnoten, Versetzungen, Abschlussentscheidungen sowie Übergangsberechtigungen im verbleibenden Schuljahr und den Umgang mit Lehrplänen informieren.

Für alle Klassen und Kurse, für die der Präsenzunterricht **nach dem 11. Mai 2020 aufgenommen wird oder für die in diesem Schuljahr kein Präsenzunterricht mehr stattfinden kann**, gelten folgende Regelungen:

1. Durchführung der Leistungsbewertung

Wie bereits im Leitfaden „Lernen von zuhause“ dargestellt, sollen die während der Einstellung des regulären Unterrichtsbetriebes erbrachten häuslichen Leistungen individuell und pädagogisch wertgeschätzt, jedoch nicht formal mit einer Note bewertet werden. Auf eine Benotung der unter den außergewöhnlichen Umständen während der Schließung der Schulen erbrachten häuslichen Leistungen muss ebenso verzichtet werden wie auf Sanktionen bei nichterbrachten Leistungen oder eventuell nicht eingehaltener Abgabefristen. Damit soll vermieden werden, dass den Schülerinnen und Schülern in der aktuellen Situation aufgrund ihrer unterschiedlichen familiären Hintergründe und Lernbedingungen Nachteile entstehen. An diesem Grundsatz wird auch für die verbleibende Zeit bis zu den Sommerferien festgehalten.

In den Klassen und Kursen, in denen der Präsenzunterricht erst nach dem 11. Mai wiederaufgenommen wird oder für die kein Präsenzunterricht mehr bis zu den Sommerferien stattfinden kann, sollen keine weiteren Großen Leistungsnachweise in diesem Schuljahr mehr erbracht werden. Sofern Präsenzunterricht stattfindet, sind Kleine Leistungsnachweise in individuellen Fällen auf



freiwilliger Basis möglich. Diese sollen nur bei einer Verbesserung der Jahreszeugnisnote berücksichtigt werden.

2. Bildung der Zeugnisnoten

Wie im Erlass zur Leistungsbewertung dargestellt, ist die Zeugnisnote das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden. Die besonderen Herausforderungen in diesem Schulhalbjahr sollen bei der Festlegung der Jahreszeugnisnoten in besonderem Maße im Sinne der einzelnen Schülerinnen und Schüler individuell und flexibel Berücksichtigung finden.

Hierbei gilt:

Die im ersten Halbjahr und in der Zeit des regulären Präsenzunterrichts bis zum 13. März des zweiten Schulhalbjahrs erbrachten Leistungsnachweise reichen aus, um auf ihrer Grundlage Jahreszeugnisnoten zu bilden. Dabei sollen die Leistungen des ersten und zweiten Halbjahres im Rahmen einer individuellen pädagogischen Gesamtbetrachtung angemessen in die Jahreszeugnisnoten einfließen.

Nur für den Fall, dass ein Fach oder Lernfeld nur epochal im zweiten Halbjahr unterrichtet wurde und die Leistungsnachweise nicht ausreichen, um eine Zeugnisnote zu bilden, wird dieses Fach oder Lernfeld nicht bewertet.

In der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe sind die Zeugnisnoten für das zweite Halbjahr entsprechend der in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen zu ermitteln.

3. Versetzungsentscheidungen

In den Bildungsgängen und Klassenstufen, in denen Versetzungsentscheidungen schulrechtlich vorgesehen sind, werden diese auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. Werden die Versetzungsbedingungen nicht erfüllt, erfolgt eine Versetzung unter „Berücksichtigung besonderer Umstände“. Mit den Erziehungsberechtigten ist ein beratendes Gespräch zu führen. In den Fällen, in denen der vor der Einstellung des regulären Unterrichtsbetriebs gezeigte Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht erwarten lässt, sollen die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten beraten und auf die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederholung hingewiesen werden. Falls eine Wiederholung der Klassenstufe gewünscht wird, finden die beschränkenden Regelungen zur Häufigkeit des Wiederholens und zur Verweildauer in der Oberstufe keine Anwendung.

4. Abschlussentscheidungen sowie die Entscheidungen über Übergangsberechtigungen

Abschlussentscheidungen sowie die Entscheidungen über Übergangsberechtigungen erfolgen nach den geltenden Bestimmungen. Diese sollen angesichts der besonderen Herausforderungen in diesem Schuljahr mit besonderem pädagogischem Augenmaß, im Sinne der Schülerinnen und Schüler, zur Anwendung kommen.

5. Umgang mit Lehrplänen

Die Lehrplaninhalte und -kompetenzen, die wegen der besonderen Bedingungen im aktuellen Schuljahr 2019/20 nicht bearbeitet werden können, sollen im nächsten Schuljahr 2020/21 in einem angemessenen Zeitraum bearbeitet werden.

Über die konkrete Umsetzung der Lehrpläne aller Jahrgangsstufen für das Schuljahr 2020/21 sowie über die prüfungsrelevanten Lehrplaninhalte und -kompetenzen für die schulischen Abschlussprüfungen in den Jahren 2021 und 2022 werden die Schulen rechtzeitig vor Beginn des nächsten Schuljahres informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Staub